

Az.: 3 A 311/14  
5 K 1739/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
HA Verwaltung  
Abt. Beitragsservice - Zentrale Aufgaben  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkgebühren  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 12. Februar 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Juni 2014 - 5 K 1739/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 2.462,38 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sowie der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben sind.
- 2 Mit der vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Klage begehrte die Klägerin gemäß § 5 Abs. 7 RGebStV eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für 14 Lautsprecherlinien in dem von ihr betriebenen Pflegeheim. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 RGebStV nicht vorlägen, denn die betreffenden Rundfunkempfangsgeräte würden nicht für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der es sich anschließe, müssten die 14 Lautsprecherlinien ausschließlich von dem von der Klägerin betreuten Personenkreis genutzt werden. Eine technisch notwendige oder eine tatsächliche Mitnutzung durch zufällig anwesende Personen schließe die hiernach erforderliche ausschließliche Nutzung aus. Der vom Senat in seinem Beschluss vom 7. März 2012 (- 3 A 413/10 -, juris) und vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertretenen Auffassung könne es nicht folgen. In einem Massenverwaltungsverfahren wie diesem

seien die dafür in jedem Einzelfall erforderlichen konkreten Nachforschungen der Beklagten und insbesondere der Gebühreneinzugszentrale nicht zumutbar. Vorliegend spreche angesichts der Anbringung der Lautsprecherlinien auch viel dafür, dass diese in großem Umfang mehr vom Personal als von den Bewohnern des Pflegeheims genutzt würden. Zudem dienten die Rundfunkempfangsgeräte vorliegend nicht dem der Befreiungsnorm des § 5 Abs. 7 RGebStV innewohnenden Zweck, den betreuten Personenkreis, der sich in den fraglichen Betrieben und Einrichtungen regelmäßig über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum aufhalte, durch die damit eröffnete Möglichkeit zur kostenlosen Teilnahme am Rundfunk einen Ersatz für die nicht mehr mögliche Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben zu schaffen. Denn vorliegend dürften zwar einzelne Bewohner regelmäßig ihre Wünsche äußern, welches Rundfunkprogramm über die Lautsprecherlinien übertragen werden solle, etwa bei Geburtstagen oder anderen feierlichen Anlässen. Damit werde aber der Rest der Bewohner ohne die Möglichkeit einer freien Entscheidung beschallt. Darüber hinaus könne sich die Klägerin nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

- 3 Dem hält die Klägerin in ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 1. Juli 2014 entgegen, dass vordringlicher Zweck der Lautsprecherlinien die Weitergabe von hausinternen Informationen an Bewohner und Personal und die Verbreitung des Feueralarmsignals im Brandfalle sei. Der Empfang von Radioprogrammen erfolge ausschließlich auf entsprechenden Wunsch eines oder mehrerer Bewohner und sei in der Regel nur anlassbezogen. Dem Personal des Pflegeheims sei es untersagt, unabhängig davon Radioprogramme zu empfangen. Das Personal nutze die Lautsprecherlinien nur insoweit unvermeidbar mit, als es sich zufällig in dem Bereich der Lautsprecher aufhalte. Mit seiner Entscheidung weiche das Verwaltungsgericht Dresden von dem Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 7. März 2012 (a. a. O.) ab. Der Senat habe hierin entschieden, dass eine lediglich technisch notwendige Mitbenutzung durch das Betreuungspersonal der Einrichtung für das Bestehen des Befreiungsanspruchs unschädlich sei. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg habe entsprechend entschieden. Damit lägen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung wegen Divergenz bzw. im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wegen grundsätzlicher Bedeutung vor. Zudem sei die Klärung des vom Verwaltungsgericht aufgestellten Grundsatzes von

grundlegender Bedeutung, ob nach dem Zweck des § 5 Abs. 7 RGebStV eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur für solche Rundfunkempfangsgeräte in Betracht komme, hinsichtlich derer gewährleistet sei, dass stets alle Mitglieder des betreuten Personenkreises frei und allein über Umfang und Inhalt der empfangenen Sendungen entscheiden könnten, eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht daher nur für individuell nutzbare Geräte in Betracht kommen solle.

4 Mit diesen Rügen kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

5 1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht ordnungsgemäß dargelegt.

6 Hierzu ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Rechtsfrage, deren grundsätzliche Klärung begehrt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

7 Die Klägerin hat sinngemäß zum einen die Frage erhoben, ob ein Befreiungsanspruch gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 RGebStV (i. V. m. § 14 Abs. 11 RBStV) voraussetze, dass die Benutzung Mitarbeitern und sonstigen Dritten nicht eingeräumt werden dürfe, sowie zum anderen, ob eine Befreiung nur für solche Rundfunkempfangsgeräte in Betracht komme, hinsichtlich derer gewährleistet ist, dass stets alle Mitglieder des betreuten Personenkreises frei und allein über Umfang und Inhalt der empfangenen Sendungen entscheiden könnten, eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht daher nur für die individuelle nutzbare Geräte in Betracht kommen solle.

8 Die von der Klägerin erhobenen Fragen sind allerdings nicht entscheidungserheblich, weil ihre Beantwortung in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht zu erwarten ist. Die hier in Streit stehenden 14 Lautsprecherlinien sind nämlich auch nach der vom Sächsischen Obergericht gebildeten Rechtsprechung nicht i. S. v. § 5 Abs. 7 Satz 1 RGebStV für den in der Einrichtung der Klägerin betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten.

9 Der Senat hat zu den Voraussetzungen einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 RGebStV unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. April 2010, NVwZ-RR 2011, 110) ausgeführt, dass für die Befreiung von Rundfunkempfangsgeräten von der Rundfunkgebührenpflicht, die nur für in der Einrichtung betreuten Patienten vorgehalten würden, eine bloß technisch notwendige Mitbenutzung insbesondere durch das Betreuungspersonal unschädlich sei. Das Bundesverwaltungsgerichts habe das Befreiungsmerkmal des ausschließlichen Bereithaltens für den betreuten Personenkreis auch dann bejaht, wenn das Gerät von einem Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung (dort dem Fahrer des Transportfahrzeugs) bedient und damit wahrgenommen werde. In seinem Beschluss vom 29. Oktober 2012 (- 3 A 481/11 -, Rn. 9 m. w. N., n. v.) hat der Senat ergänzend ausgeführt, dass entscheidend für die die Gebührenbefreiung nach § 5 Abs. 7 RGebStV rechtfertigende Zweckbestimmung stets sei, dass die Gelegenheit zur kostenlosen Teilnahme am Rundfunk einen Ersatz für die dem betreuten Personenkreis bei stationärer Unterbringung nicht mehr mögliche Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben schaffen solle. Daher könnte es nach den Umständen des jeweiligen Falls auch Flurbereiche geben, in denen stationär untergebrachte Patienten auf bestimmte Untersuchungen regelmäßig zu warten hätten und deshalb dort Rundfunkempfangsgeräte unabhängig von Mithörgelegenheiten Dritter ausschließlich für den betreuten Personenkreis angebracht würden. Ebenso könnten - so der Senat - Rundfunkgeräte ungeachtet der Mithörmöglichkeit des Personals etwa in Therapieräumen gebührenfrei zu dem genannten Zweck vorbehalten werden. Entscheidend ist aus Sicht des Senats, an der festgehalten wird, demnach, ob die in Streit stehenden Rundfunkempfangsgeräte den ausschließlichen Zweck haben, dem betreuten Personenkreis die Gelegenheit zur kostenlosen Teilnahme am Rundfunk zu geben. Dass dabei zwangsläufig auch Mithörgelegenheiten für Dritte bestehen, ist hierfür unschädlich. Würde dies zu einem Ausschluss der Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 7 RGebStV führen, wäre dessen Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt, denn es wäre sonst kaum der Fall denkbar, dass ein Rundfunkempfangsgerät allein und ausschließlich von dem in der Einrichtung betreuten Personenkreis genutzt würde. Denn auch die von der Befreiungsmöglichkeit insbesondere in den Blick genommenen Rundfunkempfangsgeräte, die in den Patienten- bzw. Wohnräumen des betreuten Personenkreises stehen, werden zwangsläufig insbesondere vom Pflegepersonal oder

vom technischen Personal der Einrichtung mitgenutzt, wenn sich diese zur Verrichtung von Pflege- oder sonstigen Aufgaben in den Patienten- bzw. Wohnräumen aufhalten. Dass eine solche „Mitnutzung“ eine Befreiung dann nicht ausschließt, wenn die Rundfunkempfangsgeräte ausschließlich der Informationserlangung durch den betreuten Personenkreis zu dienen bestimmt sind, hat das Bundesverwaltungsgericht in der mehrfach angeführten Entscheidung entschieden, weil er das „Mithören“ des Fahrers eines Transportzwecken dienenden Fahrzeugs für unschädlich erachtet hat.

- 10 Hiervon ausgehend ist vorliegend eine ausschließlich der Informationsgewinnung des betreuten Personenkreises in dem Pflegeheim der Klägerin dienende Zweckrichtung der hier in Streit stehenden 14 Lautsprecherlinien nicht erkennbar. Wie sich aus dem klägerischen Vorbringen, den Feststellungen des Verwaltungsgerichts und der dem Verfahren zugrundeliegenden Verwaltungsakte ergibt, dienten die 14 Lautsprecherlinien nicht ausschließlich dem Informationsbedürfnis der Bewohner des Pflegeheims. Vielmehr soll mit den Lautsprechern - neben einer anlassbezogenen Beschallung nach Wünschen einzelner Bewohner - vornehmlich eine Information aller sich im Gebäude aufhaltenden Personen im Notfall sichergestellt sowie erreicht werden, dass sich „in der Vorweihnachtszeit eine entsprechend festliche Stimmung durch Abspielen weihnachtlicher Musik im Heim unter den Bewohnern“ verbreitet. Darüber hinaus - so die Klageschrift vom 10. November 2011 - „nutzen die Heimleitung und Mitarbeiter der im Haus tätigen Ergotherapie die Anlage, um Nachrichten über Termine und Geburtstagsgrüße oder ähnliche Nachrichten an die Bewohner weiterzuleiten“. Hieraus ergibt sich, dass die Übertragungsmöglichkeiten der 14 Lautsprecherlinien von ihrer Zweckrichtung nicht dazu bestimmt sind, ausschließlich die Bewohner des Pflegeheims der Klägerin mit Rundfunksendungen zu versorgen. Denn mit der Notfallfunktion und der in der Vorweihnachtszeit ausgestrahlten Weihnachtsmusik sollen alle, die sich in den Wohnheimen der Klägerin aufhalten, also auch das Klinikpersonal sowie Besucher, in einer Notfallsituation informiert bzw. in der Vorweihnachtszeit durch die ausgestrahlte Weihnachtsmusik in eine festliche Stimmung gebracht werden (so zu ähnlichem Fall bereits SächsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2012 a. a. O.). Auch die Durchgabe von Behandlungsterminen und ähnliches hat keine der Informationsgewinnung durch Rundfunk dienende Zweckrichtung.

- 11 Diese Feststellungen werden, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, durch die Standorte der 14 Lautsprecherlinien bestätigt. Diese befinden sich gemäß einer Übersicht, die die Klägerin ihrem Befreiungsantrag vom 17. August 2011 beigelegt hat (S. 66 der Verwaltungsakte), auf den Fluren, an Standorten vor den Schwesternzimmern sowie vor den Räumen der Heimleitung, auf Toiletten, in der Cafeteria, in der Küche, im Schulungsraum, im Speisesaal sowie in den Bereichen „TH A“ sowie „TH B“. Darüber hinaus finden sich solche Lautsprecher auch in den Technikräumen, im Flur zum Wirtschaftseingang und im Flur zu den Räumen des Hausmeisters. Soweit die Lautsprecherlinien in Bereichen angebracht sind, die ausschließlich bzw. vornehmlich nicht von den Bewohnern genutzt werden (Linien Nr. 02 bis 06, 09 bis 10, 12 bis 14 der Übersicht), folgt damit schon hieraus, dass die Rundfunkempfangsgeräte nicht der Versorgung der Bewohner mit Rundfunksendungen zu dienen bestimmt sind. Ob dies bei den Linien Nr. 01 - Speisesaal Decke/Therapie -, Nr. 07 und 08 (TH A, TH B), in der Cafeteria, in den Toiletten des Untergeschosses (Linie Nr. 11) und im Flur zum Speisesaal (Linie Nr. 14) anders ist, kann hier offen bleiben. Denn die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass es sich dabei um Bereiche handelt, in denen sich Bewohner regelmäßig aufhalten und deshalb dort Rundfunkempfangsgeräte unabhängig von Mithörgelegenheiten Dritter ausschließlich zur Informationsgewinnung für den betreuten Personenkreis angebracht worden sind. Nur in einem solchen - hier nicht erkennbaren - Fall bedürfte es weiterer ergänzender Feststellungen.
- 12 2. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor.
- 13 Hierzu ist die Darlegung erforderlich, dass die angegriffene Entscheidung von einem genauer bezeichneten Rechtssatz abweicht, den ein i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO divergenzfähiges, dem Verwaltungsgericht Dresden übergeordnetes Gericht aufgestellt hat. Dabei liegt nur dann eine Abweichung vor, wenn das Verwaltungsgericht Dresden einen Rechtssatz entscheidungstragend zu Grunde gelegt hat, der von einem solchen Rechtssatz abweicht. Eine Divergenz in diesem Sinne liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig angewendet hätte (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 132 Rn. 14 m. w. N.).

- 14 Ein solcher Fall ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil sich die von der Rechtsprechung des Senats abweichende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden im Hinblick auf die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 7 RGebStV hier nicht entscheidungstragend auswirkt. Denn aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass selbst bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Senats die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Damit hat die verwaltungsgerichtliche Entscheidung unabhängig von der hier dargelegten Divergenz Bestand, weil sie auf der Abweichung nicht beruht.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*